



STATUTEN

Schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik besteht, mit Sitz in Baar (Dorfstrasse 19a, 6340 Baar), ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt in erster Linie, die medizinische Kosmetik als Bindeglied zwischen allgemeiner Kosmetik und Medizin zu fördern und gegen Aussen im Sinne einer allgemein zugänglichen Informationsstelle zu vertreten. In zweiter Linie bezweckt der Verein eine gezielte Nachwuchsförderung im Sinne einer schulischen Unterstützung der Mitglieder im Bereich der medizinischen Kosmetik. In dritter Linie bezweckt der Verein eine grundlegende Aufklärungsarbeit der Bevölkerung zur medizinischen Kosmetik, um den Bekanntheitsgrad zu erhöhen und auf breiter Basis Akzeptanz für dieses Spezialgebiet der Kosmetik zu schaffen.

3. Mittel

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- den Auftritt in der Öffentlichkeit als Gesellschaft, um dadurch den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz der medizinischen Kosmetik zu erhöhen
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über einzelne Gebiete der medizinischen Kosmetik
- die Erstellung von Informations- und Adressmaterial
- die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Informationsstelle
- die Schulung und Weiterbildung der Mitglieder
- die unentgeltliche Kontaktvermittlung zwischen und zu den spezialisierten Mitgliedern

4. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder, die von der Generalversammlung jährlich festgelegt werden, maximal jedoch Fr. 500.– betragen
- Beiträgen von Gönnern
- Reinerträgen aus der Herausgabe und Publikation von Schriften

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr)
- Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr)
- Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär
- Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
2. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichts und der Jahresrechnung
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
4. Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 4
5. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
6. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
8. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
9. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
10. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem SGMK Sekretariat mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/innen

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident und Aktuar/Kassier. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt werden. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angesagt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf der Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des

Geschäfts in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung in aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar/Kassier, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten oder an Stelle des Actuars/Kassiers
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
6. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
7. Abänderung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen

9. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen oder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

10. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person (Frau/Mann) werden, die sich als Kosmetikerin im Bereich medizinischer Kosmetik die notwendigen Kenntnisse angeeignet hat, Ärzte mit speziellen Kenntnissen im Bereich medizinischer Kosmetik oder Personen, die aufgrund ihrer speziellen Kenntnissen dem Verein in seinem Auftrag förderlich sein könne und den jährlichen Mitgliederbeitrag leisten. Es besteht kein Anspruch auf eine Vereinsmitgliedschaft.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung beim SGMK Sekretariat. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Mitgliederbescheinigung und die Statuten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post oder per E-Mail ans SGMK Sekretariat, dieser erfolgt jedoch erst per Ende eines Mitgliedschaftsjahres (**Kündigungsfrist 1 Monat im voraus**), doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

11. Jahresrechnung

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Eintrittsdatum und endet nach Ablauf eines Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

12. Auflösung

Die Generalversammlung kann sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

13. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

Diese Statuten traten am 01. April 2019 durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 01. März 2018.

Für die **Schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik SGMK**

Der Präsident

Geschäftsführer und Vorstandsmitglied



Dr. med. Harald Gerny

René Schätti